



Eintragungsvoraussetzungen bei ausländischen Bildungsab- schlüssen oder Qualifikations- nachweisen

Durch das neue Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW) wurden die Regelungen für den Berufszugang von Personen mit im EU-Ausland oder in Drittstaaten erworbenen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen unter Berücksichtigung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU (BARL – Richtlinie 2005/36/EG) und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (BQFG NRW) umfassend geändert.

Für die Möglichkeit der Eintragung bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist dabei nach den Fachrichtungen sowie nach der Herkunft des jeweiligen Abschlusses im Wesentlichen zu unterscheiden:

Fachrichtung Architektur

a) Die Eintragungsvoraussetzungen im Hinblick auf das Studium gelten als erfüllt, wenn ein nach der BARL **notifizierter Hochschulstudiengang** im EU-Ausland erfolgreich absolviert wurde, § 20 Abs. 4 BauKaG NRW. Ob Ihr Studiengang nach den Vorgaben der Richtlinie notifiziert wurde, erfahren Sie im Zweifel bei der jeweiligen Hochschule. Jedenfalls die im Annex V.7 der BARL gelisteten Studiengänge sind notifiziert. Allerdings ist der Annex häufig nicht aktuell.

b) Sofern es sich um einen **nicht notifizierten Studiengang** aus dem EU-Ausland oder dem Bereich des EWR handelt, ersetzt dieser ein Studium an einer deutschen Hochschule, wenn der Abschluss als gleichwertig anzusehen ist, § 20 Abs. 5 Nr. 1 BauKaG NRW. Hierzu ist **vorab die Zeugnisbewertung** durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen (weitere Informationen und Antragsformular unter www.kmk.de/zab/zeugnisbewertung).

Nach § 20 Abs. 11 BauKaG NRW gelten für die Vorlage und Bewertung der Unterlagen sowie im Falle eines Verlusts von Nachweisen und zu den Mitwirkungspflichten der sich bewerbenden Person ergänzend die § 12 Absatz 2 bis 5, § 13 Absatz 2 bis 4 und 8, § 18, § 19 des BQFG NRW.

c) Gleiches gilt, wenn es sich um einen **Hochschulabschluss** handelt, der im **Nicht-EU-Ausland** erworben wurde, § 20 Abs. 3 BauKaG NRW. Auch hier ist **vorab** die Zeugnis-



bewertung bei der ZAB zu beantragen, um die Gleichwertigkeit prüfen zu können.

d) Eintragungsfähig sind darüber hinaus Personen, die über einen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat des EWR ausgestellten **Berufsqualifikationsnachweis** verfügen, sofern der Beruf des Architekten bzw. der Architektin im betreffenden Land gesetzlich reglementiert ist, § 20 Abs. 5 Nr. 2 lit. a BauKaG NRW (Liste der reglementierten Berufe unter www.ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof).

Wenn der Beruf im betreffenden Land nicht reglementiert ist, genügt ersatzweise auch eine mindestens einjährige Berufsausübung in Vollzeit während der vorhergehenden zehn Jahre dort – teilweise entsprechend - in Verbindung mit einem von der dortigen zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweis, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde, § 20 Abs. 5 Nr. 2 lit. b BauKaG NRW.

Der Nachweis der Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einen reglementierten Ausbildungsgang nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

Ausgleichsmaßnahmen

In den Fällen b) bis d) können, sofern die Inhalte von Studium oder Berufspraxis wesentlich von den hier geltenden Vorgaben abweichen und nicht nachweislich durch die Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen kompensiert werden, Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, die grundsätzlich in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung stattfinden können, § 20 Abs. 6 BauKaG NRW.

In den Fällen b) und c) wird nach den Vorgaben des BauKaG NRW regelmäßig eine Eignungsprüfung anzuordnen sein, § 20 Abs. 6 S. 3 i.V.m. Art. 10 Buchstabe c BARL (Antrag stellende Personen, deren EU-Ausbildungsnachweis nicht notifiziert ist). Für Antrag stellende Personen, die eine Berufsqualifikation in der Fachrichtung Architektur außerhalb des Anwendungsbereichs der BARL erworben haben, ordnet § 20 Abs. 7 die ausschließliche Eignungsprüfung an. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, so ist diese binnen sechs Monaten nach ihrer Anordnung abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt.

Entsprechendes – regelmäßig Eignungsprüfung – gilt auch für den Fall d). Anders ist es nur in der Konstellation des Art. 11 Buchstabe a der BARL (Person ohne Hochschulabschluss und ohne Ausbildung auf Sekundarniveau). Hier hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang, als auch eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Jedoch kann die Architektenkammer die Eintragung auch versagen, ohne die vorgenann-

ten Ausgleichsmaßnahmen angeordnet zu haben, § 20 Abs. 6 S. 2.

Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung

a) Die Eintragungsvoraussetzung des notwendigen Hochschulabschlusses der betreffenden Fachrichtung gilt als erfüllt, wenn ein gleichwertiger Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachgewiesen werden kann. Hierzu ist **vorab die Zeugnisbewertung** durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (**ZAB**) zu beantragen (weitere Informationen und Antragsformular unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung).

Nach § 20 Abs. 11 BauKaG NRW gelten für die Vorlage und Bewertung der Unterlagen sowie im Falle eines Verlusts von Nachweisen und zu den Mitwirkungspflichten der sich bewerbenden Person ergänzend die § 12 Absatz 2 bis 5, § 13 Absatz 2 bis 4 und 8, § 18, § 19 des BQFG.

b) Eintragungsfähig sind im Übrigen Personen, die über einen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellten **Berufsqualifikationsnachweis** verfügen, sofern der betreffende Beruf (Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt bzw. Stadtplaner) im betreffenden Land gesetzlich reglementiert ist, § 20 Abs. 5 Nr. 2 lit. a BauKaG NRW (Liste der reglementierten Berufe unter www.ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof).

Wenn der Beruf im betreffenden Land nicht reglementiert ist, genügt ersatzweise auch der Nachweis einer mindestens einjährigen, vollzeitlichen Berufsausübung in den vorhergehenden 10 Jahren dort – Teilzeit entsprechend - in Verbindung mit einem Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweis von der dortigen zuständigen Behörde, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde, § 20 Abs. 5 Nr. 2 lit. b BauKaG NRW. Der Nachweis der Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einen reglementierten Ausbildungsgang nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

Ausgleichsmaßnahmen

Sofern die Inhalte von Studium oder Berufspraxis wesentlich von den in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorgaben abweichen und nicht durch die Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen kompensiert werden, kann das Defizit ausschließlich in Form einer **Eignungsprüfung** kompensiert werden, § 20 Abs. 7. Diese Eignungsprüfung ist binnen sechs Monaten nach ihrer Anordnung abzulegen, § 20 Abs. 6. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt.



Vorzulegende Unterlagen

Welche Unterlagen im Einzelnen vorzulegen sind, ist dem jeweiligen Eintragungsantrag zu entnehmen.

Hinweis

Da es insbesondere bei Bildungsabschlüssen aus dem Nicht-EU-Ausland sehr unterschiedliche Fallgestaltungen geben kann, die dieser Praxishinweis nicht erschöpfend beantworten kann, empfehlen wir Ihnen dringend, sich vor Antragstellung mit unserer Eintragungsabteilung in Verbindung zu setzen (eintragung@aknw.de).

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de